

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

—
Ja b r a n g 1888.
 —

III. S t ü c k.

Ausgegeben und versendet am 31. Januar 1888.

3.

**Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 24. Januar 1888, Nr. 847,**

betreffend die Schreibart des Ortsnamens Cittanova.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zufolge Erlasses vom 24. December 1887 Nr. 20503 anzuerkennen und auszusprechen befunden hat, daß sowohl die Ortsgemeinde Cittanova im politischen Bezirke Parenzo der Markgrafschaft Istrien, als die gleichnamige, in dieser Gemeinde gelegene Ortschaft sich des Namens „Cittanova“ statt der Schreibart „Cittanuova“ zu bedienen, respective mit dem ersteren Namen bezeichnet zu werden haben.

Für den k. k. Statthalter

Rinaldini m. p.

- b) eines Zuschlags von 100% zur Verzehrsteuer vom Wein und Fleisch,
- c) einer Abgabe von 1 fl. 70 kr. vom Gaubauer Bier im Kleinvertriebe, dann von 10 fl. 3 kr. von den im Gesetze vom 15. Mai 1875, N. B. B. N. 84, Art. B. H. Abs. 1 angeführten gebrannten gewässerten Flüssigkeiten und von 6 fl. 58 kr. von den in demselben Gesetze mit Artikel. Abs. 2, angeführten Flüssigkeiten dieser Art Gaubauer im Kleinvertriebe.

Österreichische Reichs-Verwaltungsbilanz

für das

Jahr 1881 m. p.

Österreichische Reichs-Verwaltungsbilanz

bestehend aus den gewöhnlichen Staatseinkünften und Ausgaben, der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten des Reichs mit ihrem Ueberschusse.

Jahresausgabe 1881

III. Teil

Herausgegeben und verlegt am 31. Januar 1882

3.

Verordnung der k. k. Ministerien des Reichs- und Landesverwaltungsamtes vom 24. Januar 1882, Nr. 847

betreffend die Einrichtung des Reichs-Verwaltungsbilanzes

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass das k. k. Reichs-Verwaltungsamt des Reichs- und Landesverwaltungsamtes mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen folgende Entschlüsse gefasst hat: Vom 24. December 1881 Nr. 20503 anzuerkennen und anzuzuführen, dass sowohl die Reichs-Verwaltungsbilanz als die Reichs-Verwaltungsbilanz im Reichs-Verwaltungsamt des Reichs- und Landesverwaltungsamtes als die Reichs-Verwaltungsbilanz in dieser Weise begeben ist, dass die Reichs-Verwaltungsbilanz des Reichs-Verwaltungsamtes als die Reichs-Verwaltungsbilanz des Reichs-Verwaltungsamtes zu bezeichnen, respective mit dem ersten Namen bezeichnet zu werden haben.

Für den k. k. Reichs-Verwaltungsamte

Ministerium m. p.